

**Widmung von Sühnebeträgen für Kriegs-  
fürsorgezwecke.**

Das Justizministerium hat in einem Erlass vom 6. d. den Gerichten folgendes bekanntgegeben: „Das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums hat angeregt, daß die bei einer friedlichen Austragung von Ehrenbeleidigungssachen zwischen den Parteien vereinbarten Sühnebeträge vorzüglich Kriegsfürsorgezwecken, und zwar zu gleichen Teilen der Gesellschaft vom Roten Kreuz, dem Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums und dem Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern zugeführt werden mögen. Das Justizministerium bringt diese Anregung den Gerichten zur Kenntnis und stellt es ihnen anheim, die Parteien in geeigneten Fällen auf die überaus erspriechliche Wirksamkeit der genannten Zentralstellen für Kriegshilfeleistung aufmerksam zu machen. Derartige Sühnebeträge wären, als solche bezeichnet, auf das Scheckkonto des Kriegsfürsorgeamtes des Kriegsministeriums Nr. 149,601 zu erlegen. Dieses wird die einlangenden Summen zu je einem Drittel den beiden andern Sammelstellen überweisen.“